



Gemeinde
Rickenbach BL

Verordnung über Anschluss, Erstellung und Unterhalt von Hausanschlussleitungen in der Wasserversorgung Rickenbach (Hausanschluss-Verordnung)

Inhaltsverzeichnis

Ingress	2
§ 1 Anschlussgesuch	2
§ 2 Grundsatz	2
§ 3 Materialien von Hausanschlussleitungen	2
§ 4 Bestandteile von Hausanschlussleitungen	2
§ 5 Lage des Anschlusses bezüglich Hauptleitungen	2
§ 6 Anschlussbewilligung	3
§ 7 Erstellung	3
§ 8 Vermessung	3
§ 9 Inbetriebnahme	3
§ 10 Schadensmeldung	3
§ 11 Reparatur	4
§ 12 Schlussbestimmungen	4
§ 13 Inkrafttreten	4

Ingress

Der Gemeinderat von Rickenbach, gestützt auf das Wasserreglement der Einwohnergemeinde Rickenbach vom 9. Juni 2009¹, beschliesst:

§ 1 Anschlussgesuch

- 1 Das Anschlussgesuch ist mittels dem dafür vorgesehenen Formular beim Gemeinderat einzureichen.
- 2 Dem Gesuch ist ein Situationsplan in doppelter Ausführung mit eingezeichneter Linienführung der geplanten Anschlussleitung beizulegen.
- 3 Wird das Anschlussgesuch nicht vollständig eingereicht, so ist es gegenstandslos und wird vom Gemeinderat nicht weiter bearbeitet.

§ 2 Grundsatz

- 1 Für jedes Gebäude ist grundsätzlich eine eigene, von der Hauptleitung abgehende, Hausanschlussleitung zu erstellen.
- 2 In Ausnahmefällen können sich mehrere Grundeigentümer resp. Baurechtsnehmer Abschnitte einer Anschlussleitung teilen.
- 3 Für Ausnahmefälle gemäss Abs. 2 ist dem Gemeinderat ein spezielles, begründetes Gesuch zu stellen. Reine Kostenvorteile können als Begründung nicht akzeptiert werden.

§ 3 Materialien von Hausanschlussleitungen

- 1 Sämtliche Hausanschlussleitungen sind in Kunststoff auszuführen.
- 2 Bestehende Hausanschlussleitungen in Metall sind wenn immer möglich komplett durch solche aus Kunststoff zu ersetzen. Eine allfällige Erdung der elektrischen Anlagen eines Gebäudes an einer metallischen Hausanschlussleitung muss bei deren Ersatz anderweitig erreicht werden.

§ 4 Bestandteile von Hausanschlussleitungen

- 1 In jede Hausanschlussleitung muss ausserhalb des Gebäudes zwingend ein Absperrorgan (Schieber) eingebaut werden. Dieses muss sich ca. 30 cm vom Strassenrand entfernt befinden und muss zwingend auf öffentlichem Grund liegen.
- 2 In bestehende Hausanschlussleitungen sind wenn immer möglich Absperrorgane gemäss Abs. 1 einzubauen.
- 3 Innerhalb des Gebäudes ist vor der Wasseruhr ein Absperrhahn (Haupthahn) einzubauen.

§ 5 Lage des Anschlusses bezüglich Hauptleitungen

- 1 Hausanschlussleitungen dürfen nur an den Abschnitten der Hauptleitungen angeschlossen werden, welche sich in befahrbaren Strassen oder Wegen befinden. Ein Anschluss an Leitungen in Fusswegen oder im freien Feld ist nicht zulässig.
- 2 In Ausnahmefällen kann ein Anschluss an eine bestehende Hausanschlussleitung bewilligt werden.

¹ Fassung vom 1. Dezember 2009

3 Für Ausnahmefälle gemäss Abs. 2 ist dem Gemeinderat ein spezielles, begründetes Gesuch zu stellen. Reine Kostenvorteile können als Begründung nicht akzeptiert werden.

§ 6 Schutz und Überdeckung

1 Sämtliche Hausanschlussleitungen sind unter Strassen oder sonstigen befestigten Flächen in einem Schutzrohr zu führen.

2 Die minimale Überdeckung mit Erdreich beträgt 1 m, die maximale 1,5 m.

§ 6 Anschlussbewilligung

1 Der Gemeinderat bewilligt den Anschluss von Hausanschlussleitungen an die öffentliche Wasserversorgung.

2 In der Anschlussbewilligung legt der Gemeinderat die notwendigen technischen Bedingungen, insbesondere bezüglich Linienführung, Art und Dimension sowie sonstiger relevanter Faktoren, für die Anschlussleitung fest.

3 Die Anschlussbewilligung wird dem Gesuchsteller schriftlich erteilt.

4 Die Erstellung der Hausanschlussleitung darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen.

§ 7 Erstellung

1 Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder einen von ihr anerkannten und beauftragten Installateur erstellt.

2 Die Fertigstellung der Hausanschlussleitung ist dem Brunnenmeister zu melden.

§ 8 Vermessung

1 Jede Hausanschlussleitung muss nach der Erstellung und vor der Verfüllung des Arbeitsgrabens von einem von der Wasserversorgung bestimmten Ingenieur vermessen und in die Planwerke der Wasserversorgung übertragen werden.

2 Die Grundeigentümer resp. Baurechtsnehmer sind berechtigt, auf eigene Kosten Plankopien ihrer Hausanschlussleitungen vom Ingenieur zu beziehen.

§ 9 Inbetriebnahme

1 Nach Erstellung und erfolgter Vermessung kann die Hausanschlussleitung in Betrieb genommen werden.

2 Vor der Inbetriebnahme ist der Brunnenmeister zu benachrichtigen.

§ 10 Schadensmeldung

1 Bemerkte Störungen und Wasserverluste an Hausanschlussleitungen sind dem Brunnenmeister unverzüglich zu melden.

2 Der Brunnenmeister erhebt Schäden an der Hausanschlussleitung mittels dem dafür vorgesehenen Formular. Folgende Punkte müssen zwingend festgehalten werden:

- Eigentümer der Hausanschlussleitung
- möglichst genaue Lage des Schadens (ev. mit Fotografie)
- Ursache des Schadens

3 Entsteht ein Schaden durch das Verschulden Dritter, so sind diese ebenfalls schriftlich aufzuführen.

4 Die vom Brunnenmeister erhobenen Informationen über den Schaden sind vom Eigentümer der Hausanschlussleitung gegenzuzeichnen.

§ 11 Reparatur

1 Nach Aufnahme der Schadensmeldung wird die Hausanschlussleitung von einem von der Wasserversorgung oder durch einen von ihr anerkannten und beauftragten Installateur repariert.

2 Kann eine Hausanschlussleitung nicht mehr befriedigend repariert werden und entstehen dadurch Beeinträchtigungen des übergeordneten Leitungsnetzes, kann die Wasserversorgung den kompletten Ersatz der Leitung verfügen.

3 Als Beeinträchtigungen des übergeordneten Leitungsnetzes gelten insbesondere:

- Gefährdung der Wasserqualität durch Korrosion oder Verschmutzung
- Gefährdung der Wasserqualität durch schlechtes Leitungsmaterial
- Gefährdung der Wasserqualität durch zu geringe Leitungsüberdeckung
- Hohes Alter der Leitung resp. Gefahr eines baldigen weiteren Leitungsschadens trotz Reparatur

§ 12 Schlussbestimmungen

1 Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und wacht über deren Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

2 Bezüglich Rechtsschutz gilt sinngemäss § 53 des Wasserreglements der Gemeinde Rickenbach ².

3 Bezüglich Strafbestimmungen gilt sinngemäss § 54 des Wasserreglements der Gemeinde Rickenbach ³.

§ 13 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf 1.1.2011 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 11. Oktober 2010.

Im Namen des Gemeinderates

Alfred Kohli, Gemeindepräsident

Chantal Jenny, Gemeindeschreiberin

² Fassung vom 1. Dezember 2009

³ Fassung vom 1. Dezember 2009